

**Zweckverband  
Flugfeld Böblingen/Sindelfingen**

**Satzung  
über die Festsetzung der Parkgebühren  
vom 23.10.2014**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, berichtigt GBl. 1975 S. 460; GBl. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3310) und in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) sowie mit § 2 Nr. 4 Buchst. e der Verbandssatzung des Zweckverbands, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. März 2011, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands am 03.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Flugfeld Böblingen/Sindelfingen werden für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen, die durch Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Das Verbandsgebiet wird nach Maßgabe dieser Satzung in Parkgebührenzonen mit unterschiedlich hohen Parkgebühren aufgeteilt.

**§ 2 Parkgebühren**

- (1) Die Gebühren für das Parken betragen
  - In der Parkgebührenzone I (Konrad-Zuse-Straße) 0,10 Euro für die ersten 30 Minuten, danach 0,05 € je angefangene 2 Minuten.  
in der Parkgebührenzone II Park+Ride innerhalb der Zone I je angefangenem Kalendertag 4,00 Euro, für einen Monat 20,00 Euro und für ein halbes Jahr 100,00 Euro.

- in der Parkgebührenzone III (Parkstadt und Tower-Areal) 0,20 Euro je angefangene 15 Minuten.
- in der Parkgebührenzone IV (Übriges Flugfeld) 0,10 Euro je angefangene 15 Minuten.

### § 3 Parkgebührenzonen

- (1) Die Parkgebührenzone I (Konrad-Zuse-Straße) umfasst den Bereich, der wie folgt begrenzt ist (ausgenommen ist der Park+Ride-Platz):

Im Nordwesten	die Nordwestgrenze der Konrad-Zuse-Straße
Im Nordosten	durch den westlichen Fahrbahnrand der Wolfgang-Brumme-Allee
Im Südosten	durch den Böschungsfuß der Gleisanlagen parallel zur Konrad-Zuse-Straße sowie entlang der nördlichen bzw. nordöstlichen Grenze des Busbetriebshofes, der Ostgrenze des Flurstücks 2507/9, entlang der südlichen Grenze der bestehenden Ensinger Straße (Flurstück 2507/6), ausgenommen Park+Ride-Platz
Im Südwesten	durch die östliche Grenze des Parkhauses an der Konrad-Zuse-Straße.

- (2) Die Parkgebührenzone II umfasst den als Park+Ride-Platz gekennzeichneten Parkplatz zwischen der Konrad-Zuse-Straße und den Gleisanlagen

- (3) Die Parkgebührenzone III (Parkstadt und Tower-Areal) umfasst den Bereich, der wie folgt begrenzt ist (ausgenommen ist der Park+Ride-Platz):

Im Westen	durch die östliche Grenze der Verkehrsfläche der Flugfeld-Allee
Im Norden	durch die Westgrenze der Seeuferbebauung und das Nordufer des Sees sowie die südliche Grenze der Verkehrsfläche der Flugfeld-Allee und der Nordgrenze des Flurstücks 7254

- |             |  |
|-------------|--|
| Im Osten    | durch den westlichen Fahrbahnrand der Wolfgang-Brumme-Allee      |
| Im Südosten | die Nordwestgrenze der Konrad-Zuse-Straße                        |
| Im Süden    | durch die nördliche Grenze der Verkehrsfläche der Calwer Straße. |
- (4) Die Parkgebührenzone IV (Übriges Flugfeld) umfasst den Bereich, der wie folgt begrenzt ist:
- |                        |   |
|------------------------|---|
| Im Nordwesten/Norden   | durch den Südrand der BAB A 81  |
| Im Osten               | durch den westlichen Fahrbahnrand der Wolfgang-Brumme-Allee   |
| Im Süden bzw. Südosten | durch die Nordgrenze des Flurstücks 7254, die südliche Grenze der Flugfeld-Allee sowie das Nordufer des Sees und die südliche und westliche Begrenzung des Baufeldes 32 und die östliche Grenze der Verkehrsfläche der Flugfeld-Allee |
| Im Süden               | durch die nördliche Grenze der Verkehrsfläche der Calwer Straße   |
- (5) Die Abgrenzung der Parkgebührenzonen ist zeichnerisch in einem Lageplan des Zweckverbands vom 12.11.2013 dargestellt. Der Plan ist beim Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen, Konrad-Zuse-Platz 1, 71034 Böblingen kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.
- (6) Die Regelung der Parkgebühren in Parkhäusern oder Tiefgaragen im Verbandsgebiet ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

#### **§ 4 Sonstige Parkgebührenregelungen**

- (1) Die Parkgebühr wird für das Parken im Sinne von § 1 erhoben. Gebührenschuldner ist der Benutzer des Parkplatzes; der Fahrzeughalter haftet gesamtschuldnerisch für die Parkgebühr.
- (2) Die Parkgebühr entsteht mit dem Beginn des Parkens und wird gleichzeitig fällig.
- (3) Das Parken von vollelektrischen Fahrzeugen ist bis zum 31. Dezember 2015 gebührenfrei.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Böblingen und Sindelfingen in Kraft.

Etwaige derzeit noch geltende Regelungen, die den vorstehenden Regelungen entsprechen oder widersprechen, treten gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt

Böblingen, den 23.10.2014

Wolfgang Lützner  
Verbandsvorsitzender

#### **Hinweise**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO in Verbindung mit § 5 GKZ beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO i. V. m. § 5 GKZ).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen